Stadt Luzern
Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 98
stadtrat@stadtluzern.ch

Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates

– Anpassung und Neuerlass der parlamentarischen Verordnung
– Nachtragskredit

Von der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit Beschluss vom 13. November 2025

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Ausgangslage 3

2 Vorhaben 4

2.1 Fraktionsentschädigung (Art. 1) 4

2.2 Sitzungsgelder (Art. 2) 4

2.3 Grundentschädigung sowie Entschädigungen für besondere Funktionen (Art. 3) 5

2.4 Repräsentationsspesen und Entschädigungen für Delegationen (Art. 4) 6

3 Ausgabe 6

4 Finanzierung und zu belastendes Konto 7

5 Antrag 7

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) ordnet der Grosse Stadtrat unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechts in der Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die städtische Organisation und das Verfahren vor den Behörden, soweit die Rechtsetzungsbefugnis nicht dem Stadtrat zusteht. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann der Grosse Stadtrat in den Bereichen Organisation, Personalwesen und Entschädigungen Verordnungsrecht erlassen, soweit ihn das übergeordnete Recht oder ein eigener Beschluss, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht, dazu ermächtigt.

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 sah in Art. 103 die Festlegung der Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates in einer Verordnung vor. Gestützt auf diese Grundlage erliess der Grosse Stadtrat ebenfalls am 11. Mai 2000 die Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates (sRSL 0.3.1.1.2). Diese Verordnung wurde am 6. Mai 2004 teilrevidiert. Dabei blieben die Sitzungsgelder grundsätzlich unverändert; sie wurden lediglich der Teuerung angepasst. Eine Ausnahme bildeten die Sitzungsgelder der Präsidentinnen und Präsidenten von Spezialkommissionen: Ihnen wurde – in Anpassung an die übrigen Präsidien – das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Erhöht wurden die Entschädigungen: Bei den Fraktionsentschädigungen wurde der Grundbeitrag von Fr. 7’000.– auf Fr. 10’000.– und der Zusatzbeitrag pro Mitglied von Fr. 700.– auf Fr. 1’000.– erhöht. Die Spesenentschädigung pro Ratsmitglied stieg von Fr. 500.– auf Fr. 2’000.–.
Zudem wurden die Ansätze zu Beginn der Jahre 2010 und 2024, wie es in Art. 5 der Verordnung vorgesehen ist, aufgrund der Erhöhung des Indexes um mehr als 5 Punkte der Teuerung angepasst.

Am 1. August 2025 ist das totalrevidierte Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates (GR GRSTR; sRSL 0.3.1.1.1) in Kraft getreten, welches der Rat am 10. April 2025 erlassen hat (die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2025 unbenützt abgelaufen). Art. 12 GR GRSTR sieht vor, dass die Mitglieder des Grossen Stadtrates für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden und eine Parlamentsverordnung die Einzelheiten der Entschädigung, insbesondere die Ansätze der Sitzungsgelder, der Pauschalentschädigungen und der Spesenentschädigungen sowie der Zulagen für bestimmte Funktionen, regelt.

Seit der letzten Erhöhung der Entschädigungen im Jahr 2004 sind die Vorlagen komplexer geworden, wodurch auch der zeitliche Aufwand zugenommen hat. Aus diesem Grund sollen die Entschädigungen für ein Parlamentsmandat angemessen erhöht werden. Es ist dabei weniger eine reine Erhöhung der Sitzungsgelder vorgesehen, sondern es soll die Arbeit der Ratsmitglieder in den Fraktionen berücksichtigt werden. Bis anhin wurde dieser Aufwand bei Mitgliedern des Stadtparlaments nicht entschädigt. Dabei blieb unbeachtet, dass insbesondere auch die Vorbereitung in den Fraktionen einen flüssigen und funktionierenden Ablauf bei der Behandlung der Ratsgeschäfte ermöglicht und damit nicht bloss Partei-, sondern auch Parlamentsarbeit ist, die bei der Entschädigung eines Parlamentsmandats zu berücksichtigen ist. Gemäss Art. 19 GR GRSTR haben die Fraktionen eine strukturierende Funktion für den Grossen Stadtrat (Abs. 1). Sie bereiten die Ratsgeschäfte und Wahlen vor und können Anträge, Wahlvorschläge und Vorstösse einreichen (Abs. 2).
Für die Entschädigung der Fraktionsarbeit stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: Entweder werden für die Fraktionssitzungen vor einer Ratssitzung individuelle Entschädigungen ausgerichtet. (Der Kanton Luzern sieht z. B. für die Mitglieder des Kantonsrates vor, dass Fraktionssitzungen gleich wie die

übrigen Sitzungen des Kantonsrates entschädigt werden.) Oder es wird dafür eine pauschale Entschädigung pro Ratssitzung zugesprochen. Die Geschäftsleitung schlägt die zweite Variante mit einer Pauschale vor. Dies vor allem deshalb, um den Aufwand für die Ratsmitglieder und die Fraktionen möglichst gering zu halten. Es ist vorgesehen, für eine ganztägige Ratssitzung weiterhin das bisherige Sitzungsgeld (Fr. 300.–) sowie zusätzlich die Hälfte davon (Fr. 150.–) als pauschale Entschädigung für die Fraktionsarbeit auszurichten, insgesamt also Fr. 450.–. Bei einer halbtägigen Ratssitzung wird die analoge Berechnungsmethode angewandt (Sitzungsgeld Ratssitzung von Fr. 150.– zuzüglich pauschale Entschädigung von Fr. 75.– ergibt ein auszurichtendes Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 225.–).
Mit der vorgesehenen Entschädigung ist es auch möglich, die Sitzungsvorbereitung von Ratsmitgliedern abzugelten, die keiner Fraktion angehören.

2 Vorhaben

Wie im voranstehenden Kapitel erwähnt, ist für die Mitglieder des Grossen Stadtrates neu eine pauschale Entschädigung für die Fraktionsarbeit vorgesehen, die zusammen mit dem Sitzungsgeld für die Ratssitzungen ausgerichtet wird. Bei den anderen Sitzungen, namentlich den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen, ist eine Erhöhung der Sitzungsgelder um rund 10 Prozent vorgesehen, ebenso bei den Fraktionsentschädigung und den Entschädigungen für Delegationen und Spesen sowie den Entschädigungen für Präsidentinnen und Präsidenten. Schliesslich soll den Fraktionschefinnen und Fraktionschefs die gleich hohe Entschädigung ausgerichtet werden wie den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen.
Wie bis anhin sollen die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Teuerung angepasst werden (Art. 5 Entwurf der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates).

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden in der Folge tabellarisch gegenübergestellt. (Die Reihenfolge der Gegenüberstellung entspricht der Nummerierung in der zu erlassenden Parlamentsverordnung.)

2.1 Fraktionsentschädigung (Art. 1)

Die Fraktionsentschädigung und der Zusatzbeitrag pro Mitglied werden um knapp 10 Prozent angehoben.

Was	Bisher*	Neu	Differenz	Mehrausgabe
Fraktions-entschädigung	Fr. 11’065.–	Fr. 12’000.–	Fr. 935.–	6 Fraktionen: Fr. 5’610.–
Zusatzbeitrag pro Mitglied	Fr. 1’105.–	Fr. 1’200.–	Fr. 95.–	48 Mitglieder: Fr. 4’560.–
Ratsmitglieder ohne Fraktion	Fr. 1’105.–	Fr. 1’200.–	Fr. 95.–	

* Bei den bisherigen Ansätzen handelt es sich um die teuerungsbereinigten geltenden Ansätze.
Tab. 1: Gegenüberstellung Ansätze Fraktionsentschädigung

2.2 Sitzungsgelder (Art. 2)

Bei den Sitzungsgeldern für Ratssitzungen wird, wie unter Kapitel 1 ausgeführt, neu eine pauschale Entschädigung für die Fraktionsarbeit ausgerichtet. Bei den anderen Sitzungen, namentlich den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen und ihrer Ausschüsse bzw. Subkommissionen (z. B. Vorberatungen, Oberaufsichtstätigkeit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission FGK, Verwaltungsbesuche) sowie der Spezialkommissionen, ist eine Erhöhung der Sitzungsgelder um rund 10 Prozent vorgesehen.

Was	Bisher*	Neu	Differenz	Mehrausgabe
Sitzungen bis 1 Std.	Fr. 85.–	Fr. 95.–	Fr. 10.–	
Sitzungen bis 2½ Std.	Fr. 120.–	Fr. 130.–	Fr. 10.–	
Halbtägige Sitzungen	Fr. 150.–	Fr. 165.–	Fr. 15.–	*[Hier werden keine Mehrausgaben eingerechnet, weil in der Annahme von 12 ganztägigen Kommissionssitzungen ausgegangen wird.]*
Ganztägige Sitzungen	Fr. 300.–	Fr. 330.–	Fr. 30.–	Annahme: 12 Kommissionssitzungen, 40 Mitglieder Fr. 14'400.–
Halbtägige Ratssitzungen	Fr. 150.–	Fr. 225.–	Fr. 75.–	
Ganztägige Ratssitzungen	Fr. 300.–	Fr. 450.–	Fr. 150.–	Annahme: 12 Ratssitzungen, 48 Mitglieder Fr. 86'400.–

* Bei den bisherigen Ansätzen handelt es sich um die teuerungsbereinigten geltenden Ansätze.
Tab. 2: Gegenüberstellung Ansätze Sitzungsgelder

2.3 Grundentschädigung sowie Entschädigungen für besondere Funktionen (Art. 3)

Die übrigen Entschädigungen und Spesen sollen ebenso um rund 10 Prozent erhöht werden, wobei die bisherigen Spesenentschädigungen für alle Ratsmitglieder neu als Grundentschädigung bezeichnet werden und die Gliederung angepasst wird. Neu wird in Grundentschädigung und funktionsbezogene Entschädigungen für Präsidentinnen und Präsidenten und Fraktionschefinnen und Fraktionschefs einerseits sowie in Repräsentationsspesen für die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und Entschädigungen für Delegationen andererseits eingeteilt.
Zudem soll neu die Funktion als Fraktionschefin oder Fraktionschef gleich entschädigt werden wie ein Kommissionspräsidium, da der Aufwand für diese Funktion mit einem Präsidium vergleichbar ist.

Was	Bisher*	Neu	Differenz	Mehrausgabe
Grundentschädigung pro Jahr	Fr. 2'210.–	Fr. 2'500.–	Fr. 290.–	Bisher als Spesenentschädigung bezeichnet, 48 Mitglieder Fr. 13'920.–
Entschädigung Ratspräsident/in	Fr. 2'765.–	Fr. 3'000.–	Fr. 235.–	Fr. 235.–
Entschädigung Präsident/in ständige Kommission	Fr. 2'765.–	Fr. 3'000.–	Fr. 235.–	4 Präsidien Fr. 940.–
Entschädigung Fraktionschef/in	Fr. 555.–	Fr. 3'000.–	Fr. 2'445.–	6 Fraktionen Fr. 14'670.–

* Bei den bisherigen Ansätzen handelt es sich um die teuerungsbereinigten geltenden Ansätze.
Tab. 3: Gegenüberstellung Ansätze Grundentschädigung sowie Entschädigung für Präsidentinnen und Präsidenten und FC

2.4 Repräsentationsspesen und Entschädigungen für Delegationen (Art. 4)

Durch die erwähnte neue Gliederung werden die Repräsentationsspesen für die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten und Entschädigungen für Delegationen in Art. 4 der Verordnung geregelt (bisher Art. 3).

Was	Bisher*	Neu	Differenz	Mehrausgabe
Repräsentationsspesen Ratspräsident/in	Fr. 3'870.–	Fr. 4'200.–	Fr. 330.–	Fr. 330.–
Delegationen	Fr. 90.–	Fr. 100.–	Fr. 10.–	Annahme: 10 Delegationen Fr. 100.–

* Bei den bisherigen Ansätzen handelt es sich um die teuerungsbereinigten geltenden Ansätze.
Tab. 4: Gegenüberstellung Ansätze Repräsentationsspesen und Entschädigungen Delegationen

3 Ausgabe

Für die Bestimmung der Mehrausgaben wird von zwölf ganztägigen Ratssitzungen und ebenfalls von zwölf vorgängigen ganztägigen Kommissionssitzungen von allen vier Kommissionen ausgegangen. Die mit dem Neuerlass der Parlamentsverordnung verbundenen jährlichen Mehrausgaben setzen sich gemäss der Aufstellung in Kapitel 2 wie folgt zusammen:

– Fraktionsentschädigungen	Fr.	5'610.–
– Zusatzbeitrag pro Mitglied	Fr.	4'560.–
– Kommissionssitzungen	Fr.	14'400.–
– Ratssitzungen	Fr.	86'400.–
– Grundentschädigung	Fr.	13'920.–
– Entschädigung Ratspräsident/in	Fr.	235.–
– Entschädigung Kommissionspräsident/in	Fr.	940.–
– Entschädigung Fraktionschef/in	Fr.	14'670.–
– Repräsentationsspesen Ratspräsident/in	Fr.	330.–
– Delegationen	Fr.	100.–
Total jährliche Mehrausgaben	**Fr.**	**141'165.–**

Aufgrund dieser unbefristeten jährlichen Mehrausgaben von Fr. 141'165.– ist eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 1'411'650.– zu bewilligen.
Der Stadtrat führt in seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage aus, die vorliegend zu beschliessende Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates habe als Parlamentsverordnung denselben Charakter wie ein Reglement. Die Verordnung stelle daher selbst die Ausgabenbewilligung dar und es brauche keine separate Ausgabenbewilligung. Gleichzeitig sei die Parlamentsverordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
Nachdem das städtische Recht eine Regelung der Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates in Form einer Parlamentsverordnung in der abschliessenden Kompetenz des Parlaments vorsieht, wäre es indessen widersprüchlich, wenn diese abschliessende Kompetenz über eine Mitsprache bei der Bewilligung der entsprechenden (Mehr-)Ausgabe für die angepassten Sitzungsgelder und Entschädigungen übersteuert und die Ausgabe dem fakultativen Referendum unterstellt würde. Auf eine Unterstellung der Parlamentsverordnung unter das fakultative Referendum ist daher zu verzichten. Hingegen ist die Ausgabe im Nachgang des Erlasses der vorliegenden Parlamentsverordnung als gebundene Ausgabe zu bewilligen. (Die nach Art. 24 GO für die Führung des Sekretariats des Grossen Stadtrates zuständige Stadtkanzlei untersteht als Dienstabteilung administrativ der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten. Angesichts der Ausgabenhöhe ist gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 [Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2] die Bildungsdirektion zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgabe.)

4 Finanzierung und zu belastendes Konto

Die für 2026 erforderlichen Mittel für die Mehrausgabe von Fr. 141’165.– sind im Budgetentwurf 2026 nicht enthalten. Eine Kompensation innerhalb des Globalbudgets der Stadtkanzlei wurde geprüft. Sie ist jedoch nicht möglich, weil sich das Budget der Leistungsgruppe Grosser Stadtrat faktisch nur aus den auszurichtenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen zusammensetzt und entsprechend kein Spielraum besteht.

Um die Ausrichtung der angepassten Sitzungsgelder und Entschädigungen im Jahr 2026 zu ermöglichen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Stadtrat dem Grossen Stadtrat die Bewilligung eines entsprechenden Nachtragskredits beantragt. Um das Vorgehen zu beschleunigen und zu vereinfachen, beantragt der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2025 zum vorliegenden Bericht und Antrag, diesen Antrag für einen Nachtragskredit von Fr. 142’000.– zum Budget 2026 ebenfalls in diesen Bericht und Antrag aufzunehmen und mit einer zusätzlichen Beschlussziffer zu bewilligen. So braucht es keinen separaten zweiten Bericht und Antrag für die Bewilligung des Nachtragskredits. Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates macht von dieser Möglichkeit gern Gebrauch.

5 Antrag

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beantragt Ihnen,
- die Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates zu erlassen;
- für die Ausrichtung der angepassten Sitzungsgelder und Entschädigungen im Jahr 2026 einen Nachtragskredit zum Budget 2026 von Fr. 142’000.– zu bewilligen.

Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. November 2025

Mirjam Fries
Ratspräsidentin

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 13. November 2025 betreffend

Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates

– Anpassung und Neuerlass der parlamentarischen Verordnung
– Nachtragskredit,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 28 Abs. 2 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 12 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

I. **Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates**

vom [...]

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 12 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

Art. 1 *Fraktionsentschädigungen*
[1] Die im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden der Parteien einen jährlichen Grundbeitrag von je Fr. 12’000.– sowie einen Zusatzbeitrag von Fr. 1’200.– pro Mitglied.
[2] Parteien, deren Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören, erhalten einen Beitrag von Fr. 1’200.– pro Mitglied.

Art. 2 *Sitzungsgelder*
[1] Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Stadtrates für Ratssitzungen umfassen auch eine pauschale Entschädigung für die Fraktionsarbeit bzw. für die Vorbereitung der Ratssitzung bei fraktionslosen Ratsmitgliedern.
[2] Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Stadtrates für Ratssitzungen und für Sitzungen von Kommissionen des Grossen Stadtrates werden wie folgt festgelegt:

Halbtägige Ratssitzungen	Fr.	225.–
Ganztägige Ratssitzungen	Fr.	450.–
Sitzungen bis zu 1 Std.	Fr.	95.–
Sitzungen bis zu 2½ Std.	Fr.	130.–
Halbtägige Sitzungen	Fr.	165.–
Ganztägige Sitzungen	Fr.	330.–

[3] Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Rates bzw. der ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen wird bei Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Die gleiche Regelung gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Spezialkommission.

Art. 3 *Grundentschädigung sowie Entschädigung für besondere Funktionen*
Die Grundentschädigung sowie die Entschädigungen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen sowie der Fraktionschefinnen und Fraktionschefs betragen pro Kalenderjahr:

Grundentschädigung Ratsmitglied	Fr.	2’500.–
Entschädigung Ratspräsidentin/Ratspräsident	Fr.	3’000.–
Entschädigung Präsidentin/Präsident ständige Kommissionen	Fr.	3’000.–
Entschädigung Fraktionschefin/Fraktionschef	Fr.	3’000.–

Art. 4 *Repräsentationsspesen* und *Entschädigung für Delegationen*
Die Repräsentationsspesen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten sowie die Entschädigung für wahrgenommene Delegationen durch Mitglieder des Grossen Stadtrates betragen:

Repräsentationsspesen Ratspräsidentin/Ratspräsident	Fr.	4'200.–
Delegationen	Fr.	100.– pro Delegation

Art. 5 *Indexierung*
[1] Die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss dieser Verordnung werden der Teuerung angepasst.
[2] Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Dezember 2025 zugrunde (Stand 1. Dezember 2025: … Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*
Die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Für die Ausrichtung der angepassten Sitzungsgelder und Entschädigungen im Jahr 2026 wird ein Nachtragskredit zum Budget 2026 von Fr. 142’000.– bewilligt.

Luzern, 18. Dezember 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Mirjam Fries
Ratspräsidentin

Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.